

Aus dem Grußwort des DRB-Vorsitzenden Christoph Frank Alternativen zu Blockaden und Klientelpolitik – Rechtspolitik in NRW Vorbild für den Bund?

Mit kritischen Bemerkungen über Zaudern und Klientelpolitik in der „Rechtspolitik“ begrüßte Christoph Frank die Anwesenden.

Die „Rechtspolitik“ des Bundes werde zunehmend geprägt durch Blockaden überfälliger Gesetze einerseits und Misstrauen gegen die Leistungsfähigkeit der Justiz andererseits. Eine sachlich nicht begründbare Abwehrhaltung gebe es gegen die dringend gebotene Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung unter den vom BVerfG aufgezeigten verfassungsgemäßen Bedingungen. Gegen die Fachwelt und die Bundesratsmehrheit werde einerseits eine Stärkung des Richtervorbehalts bei wesentlichen Eingriffsmaßnahmen abgelehnt, andererseits aber auch seine Abschaffung dort, wo er wie bei der Blutentnahme nach § 81a StPO bei Verdacht einer alkoholbedingten Verkehrsstraftat keinen rechtsstaatlichen Mehrwert habe. Aus offen geäußertem Misstrauen würden in Entwürfen des BMJ Gesetzentwürfe ausdrücklich mit fehlender Qualität der Justiz begründet, indem deren sonst allseits anerkannte Leistungen etwa in der Mediation, als Insolvenzrichter, als Jugendrichter und -staatsanwälte und allgemein bei der vorbildlich schnellen Erledigung der Verfahren in Zweifel gezogen werden.

Mehr als bei früheren Regierungen sei der DRB gefordert, gegen eine Klientelpolitik auch im Rechtswesen den Interessen aller rechtssuchenden Bürger gerecht werdende Lösungen zu verteidigen und die Bedeutung der Justiz als wesentlicher Stabilisierungsfaktor in der Gesellschaft immer wieder herauszustellen.

Für die Vorratsdatenspeicherung gebe es ein praktisches Bedürfnis; die ausdifferenzierte Blaupause für eine verfassungskonforme Regelung liege seit bald zwei Jahren mit dem BVerfG-Urteil vor. Zur Abschaffung des § 81a StPO liege ein vom DRB unterstützter Entwurf im Bundesrat auf Eis. Das Gesetz gegen überlange Verfahrensdauer sei nach nationaler und europäischer Rechtsprechung längst überfällig. **Die vorgesehene Entschädigungslösung werde nur die Länder belasten, die ihre Justiz nicht bedarfsgerecht ausstatten.** Richter selbst dürften nicht in die Haftung genommen

werden.

Die europarechtlich vorgegebenen gesetzlichen Regelungen der Mediation würden gegen die im BMJ im ursprünglichen eigenen Entwurf vertretenen Auffassungen genutzt, das auch in NRW bewährte Erfolgsmodell der gerichtlichen Mediation zum Schaden der Bürger und zum vermeintlichen Nutzen der Anwaltschaft ganz abzuschaffen oder durch das Verbot einer sofortigen Protokollierung eines vollstreckbaren Vergleichs oder durch eine für den Bürger als Strafe wirkende Gebühr einzuschränken.

Das sei unverhohlene **Klientelpolitik zur Regulierung des Anwaltsmarktes.**

Auch bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren hätten die Amtsgerichte in der Fläche ihre Leistungsfähigkeit, auch bei Unternehmensinsolvenzen, bewiesen. Die steigende Zahl der Privatinsolvenzen gebiete für alle Verfahrensbeteiligten eine Befassung schnell erreichbarer, ortsnaher und mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertrauter Gerichte. Gerichtsstandorte seien darum unverzichtbare Repräsentanzen des Rechtsstaates, die nicht durch eine Aushöhlung der Zuständigkeiten gefährdet werden dürfen.

Mit einer (in durchaus sinnvollen Regelungen zur Ergänzung des Opferschutzes versteckten) Änderung der §§ 36, 37 JGG sollen mit Qualifizierungsnachweisen (gegenüber wem?) das Modell des Einheitsjuristen, die richterliche Unabhängigkeit, die Unabhängigkeit der Präsidien infrage gestellt werden.

„Wir alle haben gegenüber den Rechtssuchenden die berufsethische Pflicht, unser Wissen laufend zu aktualisieren und unsere Fähigkeiten weiter zu entwickeln.“ Dies bedinge auch einen Fortbildungsanspruch, der bei den Personalbedarfsberechnungen und bei der finanziellen Unterstützung weit gewichtiger als bisher berücksichtigt werden muss.

Die in NRW wieder eingekehrte Kultur des respektvollen, sachlichen Umgangs der Staatsgewalten miteinander würde man auch dem Bund und anderen Ländern wünschen :



„Wir erleben derzeit eine Phase der eines hoch entwickelten Rechtsstaates unwürdigen Marginalisierung und Beschädigung herausragender Ämter und Institutionen in der Justiz.“

Das breite Publikum und nicht nur Justiz und Anwaltschaft verfolge ebenso gebannt wie empört das Lehrstück für Arroganz des Umgangs der Exekutive mit der Rechtspflege, bspw. im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung des OLG Koblenz nach dem Scheitern der verfassungswidrigen Besetzung der Stelle des OLG-Präsidenten. Auch immer mehr Skeptikern in Deutschland werde klar, warum Selbstverwaltung der Justiz zu dem vom Europarat vorgegebenen Mindeststandard eines Rechtsstaats gehöre und wir diese Strukturen fordern.

Die Arbeitsgruppe der Besoldungsexperten habe die immer mehr auseinanderdriftende Besoldungslandschaft transparent gemacht. **„Die R-Besoldung ist nicht mehr amtsangemessen, die Besoldungsunterschiede sind für einen einheitlichen Rechtsraum nicht hinnehmbar, im europäischen Vergleich liegen wir in der Abstiegszone.“**

Wir haben genau den **Schäbigkeitswettbewerb** wieder bekommen, der 1974 mit der Einführung der bundeseinheitlichen R-Besoldung endgültig überwunden schien. Auch die etwas weniger armen Länder sind beim Wettbewerb um die besten Absolventen nicht mehr konkurrenzfähig. Unter Facharbeiterniveau liegende Eingangsgehälter stehen gegen Angebote aus Anwaltschaft und Wirtschaft, die erkannt haben, dass gute Leistung auch gut bezahlt werden muss.“

Allenfalls die sich aus der richterlichen Unabhängigkeit ergebenden Möglichkeiten der Gestaltung der regelmäßig zu langen Arbeitszeit würden noch als – oft trügerischer – Vorteil angesehen. Es dürfe nicht sein, dass hervorragend ausgebildete Kolleg-inn-en, die sich bewusst aus ihren hohen Ansprüchen an eine Arbeit als Richter oder Staatsanwalt für eine Tätigkeit in der Justiz entschließen, die zentrale Staatsaufgaben erfüllen, die die Rechtspflege auch in der Gesellschaft repräsentieren sollen, aus dem Mittelstand herausfallen, wenn sie als Alleinverdiener eine Familie unterhalten wollen.

Deutlicher als früher müsse gefragt werden, was sich diese Gesellschaft ihre Justiz, ihre Richter und Staatsanwälte kosten lassen will. Dürfte der Bürger, in einem transparenten Verfahren informiert, entscheiden, hätten wir die angemessenen Gehälter, die die Bürger bei uns vermuten.